

Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Beelitz (Elternbeitragssatzung)

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen:

- §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), in der aktuellen Fassung;

- §§ 90, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134), in der aktuellen Fassung;

§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), in der aktuellen Fassung;

- gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBl. S. 425);

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Stadt Beelitz werden Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung sowie Zuschüsse zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) erhoben. Die Stadt Beelitz betreibt die Kindertagesstätten als einheitliche öffentliche Einrichtung.

(2) Soweit sich aus höherrangigem Recht eine Elternbeitragsbefreiung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten ergibt, wird kein Elternbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Aufnahme finden vorbehaltlich der Regelungen in § 2 Absatz 3 und § 12 dieser Satzung Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Beelitz haben. Ausnahmen sind in § 12 Abs. 1 geregelt.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte der Nachweis gemäß § 11a Abs. 1 KitaG (Aufnahmeuntersuchung / Infektionsschutz wegen Masern) zu erbringen.

(3) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Beelitz haben, können nach Maßgabe dieser Satzung in den Kindertagesstätten der Stadt Beelitz aufgenommen werden, falls nach Sicherung des Bedarfs für Beelitzer Kinder noch freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. In diesen Fällen muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches und die Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen. Für Kinder mit Wohnsitz im Land Berlin gelten die Vorschriften des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001.

§ 3 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten (§§ 1626 Abs. 1, 1636 BGB, im nachfolgenden Beitragspflichtige genannt).

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.

(2) Der Beitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien erhoben.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung der Beiträge

(1) Die Beiträge werden als Monatsbeiträge erhoben und festgesetzt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Elternbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel bargeldlos über eine Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschrift oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Elternbeitragsbescheid angegebenen Daten.

(3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Elternbeiträge oder Essengeld werden weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

§ 7 Beitragsmaßstab

(1) Die Elternbeiträge bemessen sich nach:

- dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder im Haushalt meldebehördlich erfasst),
- dem Elterneinkommen und
- der Altersgruppe der Kinder (Krippenalter: bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres; Kindergartenalter: vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung; Hortalter: Kinder im Grundschulalter)

(2) Ändert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Beitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monaten nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Beitrages vom Ereignis an. Bei der nachträglichen Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.

(3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, Erhöhung oder Verringerung, so wird der sich dadurch ändernde Elternbeitrag ab dem Folgemonat fällig.

(4) Elterneinkommen ist das Einkommen im Sinne der §§ 10 und 11.

(5) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Kitaleiterin in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

§ 8 Beitragshöhe

(1) Die monatliche Beitragshöhe ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit sich die Höhe der Beiträge gemäß den Anlagen 1 bis 3 nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder richtet, ist bei der Beitragsermittlung für jedes betreute Kind die Gesamtzahl der unterhaltungsberechtigten Kinder zugrunde zu legen. Für Familien mit mehr als 4 unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 % für jedes weitere Kind.

(2) Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Monats fällig, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(3) Sofern der Beitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung gesondert zu vereinbaren und selbst zu zahlen.

(4) Der Stundensatz der Anlage 4 wird bei Bedarf alle zwei Jahre neu ermittelt.

(5) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz maximal 2 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Beitragspflichtigen entschieden.

§ 9 Essengeld

(1) Die Höhe des Essengeldes ist in Anlage 4 geregelt.

(2) Auf Antrag wird das Essengeld portionsweise abgerechnet. Der schriftliche Antrag auf portionsweise Abrechnung ist im Januar des Folgejahres für das vorangegangene Jahr zu stellen. Voraussetzung für die Rückrechnung ist die Abmeldung des Kindes von der Essenteilnahme in der jeweiligen Kita. Die Kita führt die Anwesenheit des Kindes, die Anwesenheitslisten dienen als Grundlage für die portionsweise Abrechnung.

§ 10 Einkommen

(1) Das anrechnungsfähige Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des monatlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das zu versteuernde Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld, abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages und des pauschalisierten Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung in Höhe von 25%, sowie der Werbungskosten. Die Berücksichtigung der Werbungskosten erfolgt anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr.

(3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Krankenversicherung in tatsächlicher Höhe auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommenssteuer ist den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu entnehmen.

(4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.

a. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen

b. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld.

c. Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen vorbehaltlich der Regelung in § 1 Abs. 2 dieser Satzung, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss

d. Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat, in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraums bei Halbierung der Auszahlungssumme

(5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Nettoeinkommen gemäß Abs. 1 bis 4 ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(6) Zum Einkommen werden folgende Einnahmen nicht gezählt: Kindergeld, Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz, Baukindergeld des Bundes, Wohngeld, Pflegegeld, Bafög, Eigenheimzulage, Bildungskredite, Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem SGB VIII, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(7) Unterhaltsleistungen eines Beitragspflichtigen an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in seinem Haushalt lebenden Kinder sind vom Nettoeinkommen abzusetzen.

(8) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommenssteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommenssteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu berücksichtigen.

(9) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung abzuziehen.

§ 11 maßgebliches Einkommen

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist in der Regel das zu versteuernde Einkommen der letzten drei Monate maßgeblich. Es wird dann der monatlich zu entrichtende Beitrag ausgehend von einem Drittel des maßgeblichen Einkommens ermittelt. Bei Vorlage einer Jahresverdienstbescheinigung oder eines Einkommenssteuerbescheides ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Es wird dann der monatlich zu entrichtende Beitrag ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.

(2) Die Beitragspflichtigen sind bei Abschluss des Betreuungsvertrages verpflichtet, durch Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. Verdienstabrechnung, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheide) über ihre aktuellen Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. Ausgehend davon wird der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt.

(3) Während der Laufzeit des Betreuungsvertrages sind die Beitragspflichtigen verpflichtet mindestens einmal jährlich bis zum 30.04. ihre aktuelle Einkommenssituation nachzuweisen. Ausgehend davon wird der Elternbeitrag neu vorläufig festgesetzt.

(4) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände (vereinbarte Betreuungszeit, Änderung des Elterneinkommens, Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Erwerbstätigkeit, Erwerbslosigkeit), sind sie ab dem Ersten des auf ihr Eintreten folgenden Monats zu berücksichtigen.

(5) Zur Festsetzung des endgültigen Elternbeitrages für ein vorangegangenes, betreffendes Kalenderjahr können die Beitragspflichtigen einen Einkommenssteuerbescheid vorlegen. Die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides muss spätestens bis zum 31.08. des zweiten Folgejahres erfolgen.

(6) Ergibt sich aus der Festsetzung ein höherer Beitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der Festsetzung ein niedrigerer Beitrag und damit eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Beitragspflichtigen zurückerstattet, soweit keine fälligen Forderungen aus anderen Beitragsbescheiden oder Essengeldforderungen bestehen.

(7) Sofern bei Betreuungsbeginn kein Einkommenssteuerbescheid für das Vorjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

(8) Bei getrenntlebenden Beitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Leben Kinder im Wechselmodell zu den getrenntlebenden Elternteilen, wird das Einkommen beider Elternteile berücksichtigt. Der Elternbeitrag wird nach der Einkommensverteilung auf beide Elternteile aufgeteilt.

(9) Sofern der Beitragspflichtige sein Einkommen nicht nachweist, wird der Höchstbeitrag erhoben.

(10) Der Beitrag für Pflegekinder ist in der Staffelungstabelle 1 bis 3 gesondert ausgewiesen. Liegt die Zuständigkeit nicht im Landkreis Potsdam-Mittelmark, gilt § 2 Abs. 3 entsprechend, gleiches gilt für Heimkinder.

§ 12 Besucher- oder Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, für die keine Zuschüsse von den zuständigen Gemeinden und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.
- (2) Die Tagessätze zur Betreuung von Gastkindern sind in Anlage 4 geregelt.
- (3) Besucherkinder sind Kinder die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte der Stadt Beelitz oder einer Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeiten/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 13 Regelung der Ferienbetreuung

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Grundschulkinder eine Tagesbetreuung möglich. Es gilt die die Schulzeit zuzüglich der bewilligten Betreuungszeit im Hort. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 14 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Beitragspflichtige kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kita ausschließen, wenn der Beitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsrückstand wird das zuständige Jugendamt informiert.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag außerordentlich kündigen wenn:
 - a) schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag vorliegen
 - b) ein Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz auftritt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

§ 15 Erlass

- (1) Elternbeiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre; § 12 c des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg findet entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen durch Krankheit oder Kuraufenthalt kann der Elternbeitrag auf Antrag erlassen werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen nach der Abwesenheit bei der Stadtverwaltung Beelitz gestellt werden.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen durch Urlaub kann der Elternbeitrag auf Antrag erlassen werden. Der Antrag

muss spätestens vier Wochen vor dem Urlaub bei der Stadtverwaltung Beelitz gestellt werden.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten sowie die Daten zu deren Einkommensverhältnissen erhoben.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Beelitz ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung, insbesondere zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Rechtsverordnungen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.